

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission die Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) am RESIDER-Programm Nordrhein-Westfalens gekürzt.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin einen Verstoß gegen Artikel 24 der Verordnung 4253/88⁽¹⁾ geltend, da die Voraussetzungen für eine Kürzung nicht vorliegen würden. Sie macht in diesem Zusammenhang insbesondere geltend, dass die Abweichungen vom indikativen Finanzierungsplan keine erhebliche Veränderung des Programms darstellen.

Selbst wenn eine erhebliche Veränderung des Programms vorliegen sollte, macht die Klägerin geltend, dass eine vorherige Zustimmung der Kommission, erteilt durch deren „Leitlinien für den Finanzabschluss der operationellen Maßnahmen (1994 — 1999) der Strukturfonds“ (SEK (1999) 1316), vorliege.

Unter der Annahme, dass die Voraussetzungen für eine Kürzung gegeben seien, rügt die Klägerin, dass die Beklagte von dem ihr zugestandenem Ermessen bezogen auf das konkrete Programm nicht Gebrauch gemacht habe. Der Klägerin zu Folge hätte die Kommission abwägen müssen, ob eine Kürzung der EFRE-Beteiligung verhältnismäßig erscheine.

Zuletzt verletze die angefochtene Entscheidung den Grundsatz ordnungsgemäßer Verwaltung, da die Klägerin durch diese gezwungen worden sei, gegen zum Zeitpunkt der Klageerhebung gerichtsanhängige Entscheidung erneut Klage zu erheben.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Dura Vermeer Groep/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache T-351/06)

(2007/C 20/30)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Dura Vermeer Groep NV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Slotboom)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 Buchst. d und Art. 2 Buchst. d der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit sie die Haftung der Dura Vermeer Groep betreffen, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) an, mit der wegen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG eine Geldbuße gegen sie verhängt wurde.

Zur Stützung ihrer Klage führt sie zunächst an, dass die Kommission Art. 81 Abs. 1 EG und Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 verletzt habe. Nach Ansicht der Klägerin ist die Auslegung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts zur Haftung von Muttergesellschaften für eine vermutete Zuwiderhandlung von Tochtergesellschaften durch die Kommission unzutreffend. Dadurch habe die Kommission die Klägerin einer zu strengen Prüfung unterzogen. Darüber hinaus habe die Kommission die Sachverhaltsdarstellung der tatsächlichen Verhältnisse im Dura Vermeer-Konzern unzutreffend wiedergegeben. Daher habe die Kommission nicht nachgewiesen, dass die Klägerin auf das Verhalten der Vermeer Infrastructuur BV einen bestimmenden Einfluss gehabt habe.

Die Klägerin beruft sich zweitens auf einen Verstoß gegen die wesentlichen Formvorschriften des Art. 253 EG und das Begründungsgebot.

Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 — Dura Vermeer Infra/Kommission

(Rechtssache T-352/06)

(2007/C 20/31)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Dura Vermeer Infra BV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Slotboom)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 Buchst. d und Art. 2 Buchst. d der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit sie die Haftung der Dura Vermeer Infra betreffen, und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) an, mit der wegen einer Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG eine Geldbuße gegen sie verhängt wurde.

Sie stützt ihre Klage auf die gleichen Klagegründe und Argumente wie die Klägerin in der Rechtssache T-351/06, Dura Vermeer Groep NV/Kommission.

**Klage, eingereicht am 5. Dezember 2006 –Vermeer Infra-
structuur/Kommission**

(Rechtssache T-353/06)

(2007/C 20/32)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Vermeer Infrastructuur BV (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Slotboom)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung K (2006) 4090 endg. der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) für nichtig zu erklären,
- hilfsweise, Art. 1, Art. 2 Buchst. d und Art. 3 der Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit i) darin festgestellt wird, dass Vermeer an der Festlegung des Bruttopreises für den Verkauf und die Abnahme von Straßenbaubitumen in den Niederlanden beteiligt gewesen sei, und ii) in der Sache eine Geldbuße verhängt und eine Anordnung erlassen wird;
- weiter hilfsweise, Art. 2 Buchst. d dieser Entscheidung für nichtig zu erklären, soweit darin gegen Vermeer eine Geldbuße verhängt wird;
- äußerst hilfsweise, die in Art. 2 Buchst. d der Entscheidung gegen Vermeer verhängte Geldbuße herabzusetzen, und

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin ficht die Entscheidung der Kommission vom 13. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG (Sache COMP/38.456 — Bitumen — NL) an, mit der wegen Verstoßes gegen Art. 81 EG eine Geldbuße gegen sie verhängt wurde.

Zur Stützung ihrer Klage beruft sich in die Klägerin darauf, die Kommission habe dadurch gegen Art. 81 EG verstoßen, dass sie nicht nachgewiesen habe, dass die Klägerin an der Festlegung der Bruttopreise von Bitumen beteiligt gewesen sei oder daran auch nur ein Interesse gehabt habe. Dadurch sei die Kommission zu Unrecht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Bitumenlieferanten und Straßenbauunternehmen an ein und derselben Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG beteiligt gewesen seien.

Die Klägerin macht auch geltend, die Kommission habe nicht nachgewiesen, dass die Klägerin an einer Absprache zwischen einer Gruppe von Bitumenlieferanten und einer Gruppe großer Straßenbauunternehmen beteiligt gewesen sei, um regelmäßig einen geringeren Rabatt auf den Bruttopreis für andere Straßenbaubetriebe festzulegen.

Ferner habe die Kommission dadurch gegen Art. 81 EG und die Leitlinien für die Berechnung von Geldbußen verstoßen, dass sie nicht nachgewiesen habe, dass i) die Klägerin an einer sehr schwerwiegenden Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG beteiligt gewesen sei und ii) die Beteiligung der Klägerin an der vermuteten Zuwiderhandlung vom 1. April 1994 bis zum 15. April 2002 gedauert habe. Folglich habe die Kommission der Berechnung der gegen die Klägerin verhängten Geldbuße eine zu lange Dauer zugrunde gelegt.

Schließlich beruft sich die Klägerin auf einen Verstoß gegen Art. 253 EG und gegen wesentliche Formvorschriften.

**Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — BAM NBM
Wegenbouw und HBG Civiel/Kommission**

(Rechtssache T-354/06)

(2007/C 20/33)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerinnen: BAM NBM Wegenbouw BV und HBG Civiel BV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte: B. W. Biesheuvel und J. K. de Pree)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften